

Studienvertrag

für das Studium an der Beruflichen Hochschule Hamburg

Zwischen dem Unternehmen

(Name und Anschrift, im Folgenden **Kooperationsunternehmen** genannt)

und der oder dem an der Beruflichen Hochschule Hamburg Studierenden

Frau oder Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

Staatsangehörigkeit _____

E-Mail-Adresse _____ Telefon _____

(im Folgenden die oder der **Studierende** genannt)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name: _____

Anschrift: _____

wird in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag und zu einem Beschäftigungsvertrag, der zu einem späteren Zeitpunkt für das vierte Studienjahr abzuschließen sein wird, unter dem Vorbehalt der Immatrikulation an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gemäß § 36 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und der Immatrikulationsordnung der BHH folgender Vertrag mit dem Ziel des Bachelorabschlusses im

- Studiengang BWL – Bank- und Finanzwirtschaft (B.A.)**
- Studiengang BWL – Industrielles Management (B.A.)**
- Studiengang BWL – Marketing und Kommunikationswirtschaft (B.A.)**
- Studiengang Informatik (B.Sc.)**

geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die BHH verbindet eine Berufsausbildung mit einem Bachelorstudium. Sowohl die Berufsausbildung als auch das Hochschulstudium führen zur entsprechenden Abschlussqualifikation:

(a) Die dreijährige Berufsausbildung dient dem erfolgreichen Abschluss zur oder zum

- Bankkauffrau oder Bankkaufmann
- Industriekauffrau oder Industriekaufmann
- Kauffrau für Marketingkommunikation oder Kaufmann für Marketingkommunikation
- Fachinformatikerin oder Fachinformatiker

(b) Das Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern wird mit einem Bachelorgrad abgeschlossen.

(2) Dieser Studienvertrag regelt den Ablauf des an der BHH angebotenen Bachelorstudiums sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Kooperationsunternehmen und der Studierenden oder dem Studierenden). Der detaillierte zeitliche Ablauf der studienintegrierenden Ausbildung wird von der BHH in der jeweils aktuellen Fassung rechtzeitig auf der Website zur Verfügung gestellt.

(3) Parallel zu diesem Studienvertrag wird zwischen den Vertragspartnern ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, der zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer eingereicht wird. Der Inhalt dieses Studienvertrags gilt als sonstige Vereinbarung im Sinne des Berufsausbildungsvertrags.

(4) Studierende müssen zur Aufnahme ihres Studiums durch die BHH immatrikuliert werden. Grundlage für die Immatrikulation ist der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und dieses Studienvertrages. Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag an der BHH, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Immatrikulationsordnung der BHH erfüllt sind, keine Hinderungsgründe gemäß § 4 Immatrikulationsordnung BHH vorliegen und der Studienbetrieb zum Immatrikulationssemester aufgenommen wird.

§ 2 Dauer und Ablauf des Studiums

(1) Berufsausbildung und Studium dauern bei regelhafter Durchführung insgesamt acht Semester. Für diesen Zeitraum ist grundsätzlich ein Beschäftigungsverhältnis der oder des Studierenden mit einem Kooperationsunternehmen erforderlich.

(2) Die Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO in der jeweiligen Fassung beginnt am _____ und endet mit der erfolgreichen Abschlussprüfung vor der jeweils zuständigen Kammer. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 45 Abs. 1 BBiG und § 27b HwO ist mit dem Studium an der BHH nicht vereinbar. Eine Verkürzung würde zur Beendigung des Studiums führen. § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

(3) Das in die Ausbildung integrierte Studium beginnt zeitgleich mit der Berufsausbildung und endet mit erfolgreichem Bestehen aller Prüfungsleistungen oder der Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern nicht § 4 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt.

(4) Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende stimmen darin überein, das Studium im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung auf Basis dieses Studienvertrages fortzuführen. Sollte die Berufsausbildung nicht abgeschlossen werden, so kann dieser Studienvertrag im Einvernehmen zwischen Kooperationsunternehmen und BHH mit dem Studierenden fortgesetzt werden. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(5) Ab sechs Monate vor der Beendigung der Berufsausbildung bietet das Kooperationsunternehmen der oder dem Studierenden ein sich an die Berufsausbildung anschließendes Beschäftigungsverhältnis zur Beendigung des dualen Studiums an. Dieses Beschäftigungsverhältnis wird in einem Vertrag über die Beschäftigung im vierten Studienjahr geregelt, der nicht Gegenstand dieses Vertrages oder des Berufsausbildungsvertrages ist. Grundlage dieses an die Berufsausbildung anschließenden Beschäftigungsvertrages ist regelhaft eine insgesamt 26-wöchige Praxisphase im Kooperationsunternehmen. Die Vergütung im vierten Studienjahr soll mindestens der Ausbildungsvergütung im dritten Ausbildungsjahr entsprechen.

§ 3 Studien- und Prüfungsordnung

Das Studium an der BHH wird nach der zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt. Die Studien- und Prüfungsordnung wird der oder dem Studierenden zu Beginn des Studiums von der BHH zur Verfügung gestellt.

§ 4 Vertragsbeendigung wegen Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende hat spätestens nach 18 Monaten der studienintegrierenden Ausbildung die Entscheidung zu treffen, ob sie oder er das Studium weiter verfolgen möchte. Entscheidet sie oder er sich für die Beendigung des Studiums, so gilt dieser Vertrag als beendet. Anstelle der studienintegrierenden Ausbildung wird dann das bestehende Berufsausbildungsverhältnis nach den Bestimmungen des BBiG und der HwO mit ihr oder ihm als Auszubildende oder Auszubildender und ohne ein Studium an der BHH fortgesetzt.

(2) Das Vertragsverhältnis erlischt mit bestandskräftiger Exmatrikulation der oder des Studierenden. § 4, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt, Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können oder ihr Studium gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbHG über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 des vorliegenden Studienvertrages entsprechend.

(3) Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn der Berufsausbildungsvertrag vorzeitig beendet worden ist und keine einvernehmliche Regelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 gefunden wurde.

§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens

(1) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich,

1. der oder dem Studierenden während der Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck bzw. dem jeweiligen Studienrahmenplan der jeweiligen Studien-

und Prüfungsordnung dienen und dafür zu sorgen, dass den Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind;

2. eine geeignete Person mit der Ausbildung und der Begleitung der oder des Studierenden zu beauftragen, die über einen Studienabschluss verfügt;

3. gemeinsam mit der oder dem Studierenden der BHH geeignete Themen für die Praxisarbeiten (u.a. Validierung von Praxiserfahrungen, Capstone-Projekt) und für die Bachelorarbeit vorzuschlagen;

4. die Erstellung von schriftlichen Arbeiten sowie der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang zu unterstützen;

5. die Studierende oder den Studierenden für alle im Rahmen des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen, für die Erstellung von schriftlichen Arbeiten und für Prüfungen gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der BHH freizustellen sowie erforderliche organisatorische Vorkehrungen für das Selbststudium zu treffen;

6. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des dualen Studiums gegen Unfall zu versichern, in der Regel über die Berufsgenossenschaft;

7. die BHH über relevante Änderungen im Hinblick auf die personelle und sachliche Eignung des Unternehmens als Ausbildungsbetrieb zeitnah zu informieren;

8. der oder dem Studierenden einen Austausch über den Studienverlauf und/oder über Prüfungsergebnisse mit der BHH anzubieten.

(2) Das Kooperationsunternehmen ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Studierende oder den Studierenden über die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 hinaus zu beschäftigen. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit können das Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende eine Verlängerung des Vertrages bis zur tatsächlichen Beendigung des Studiums im Rahmen der Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung vereinbaren.

(3) Nach Beendigung des Studiums begründet dieser Vertrag keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis. Bei einem gemäß § 2 Abs. 5 für das vierte Studienjahr geschlossenen befristeten Beschäftigungsvertrag soll das Kooperationsunternehmen mindestens drei Monate vor Ende der Regelstudienzeit der oder dem Studierenden mitteilen, ob eine weitere Anstellung erfolgt oder nicht.

§ 6 Pflichten der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende wird sich bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er oder sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr oder ihm neben der Ausbildung im Rahmen des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

2. an allen Lehr- und sonstigen Veranstaltungen der BHH regelmäßig und pünktlich zu den von der BHH vorgegebenen Zeiten teilzunehmen. Die jeweiligen Zeiten für die Aufteilung auf die Lernorte können der BHH-Homepage für den jeweiligen Studiengang und Studienjahrgang entnommen werden. Bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen hat die oder der Studierende die entsprechenden

Zeiten an dem jeweiligen Lernort zur Erreichung der Zielsetzung dieses Vertrags einzusetzen;

3. die für das Kooperationsunternehmen, die Berufsschule und die BHH geltenden Regelungen, Vorschriften und Ordnungen (z.B. Hausordnungen) zu beachten;

4. zur Verfügung gestellte Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu verwenden;

5. die Kosten für studienspezifische Lehr- und Lernmittel sowie anfallende Gebühren und Beiträge selbst zu tragen, soweit diese nicht gestellt oder von dem Unternehmen übernommen werden;

6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis im Rahmen dieses Studienvertrages erlangt wird, auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;

7. bei Fernbleiben von der für das Studium maßgeblichen betrieblichen Ausbildung oder von Lehrveranstaltungen und/oder von studienbezogenen Prüfungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Kooperationsunternehmen Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Für krankheitsbedingte Abwesenheit bei Prüfungen gelten die Regelungen der BHH.

8. jedwede Änderung persönlicher Angaben oder Verhältnisse, die maßgeblich für die Erfüllung dieses Vertrages sind, dem Kooperationsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sowie die Änderungen von Bank- bzw. Kontodaten;

9. das Kooperationsunternehmen umgehend nach Erhalt über sämtliche Modulprüfungsergebnisse zu informieren.

(2) Die oder der Studierende ist damit einverstanden, dass die BHH das Kooperationsunternehmen über Fernbleiben von Lehrveranstaltungen in Kenntnis setzt.

(3) Die betrieblichen Urlaubstage nimmt die oder der Studierende auf der Grundlage des Studienplans in Absprache mit dem Unternehmen während der Praxisphasen.

§ 7 Kündigung des Studienvertrags

(1) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann das Vertragsverhältnis im Anschluss an die im Berufsausbildungsvertrag bestimmte Probezeit nur unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn das Studium aufgegeben wird.

(2) Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemüht sich der Ausbildungsbetrieb in Abstimmung mit BHH und der jeweils zuständigen Kammer rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen. Dies gilt entsprechend für das vierte Studienjahr. Die Immatrikulationsordnung der BHH bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.

(2) Ist eine Klausel dieses Vertrags unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

(3) Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

§ 9 Datenschutz

Zum Zwecke der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen speichert, erhebt und nutzt das Kooperationsunternehmen personenbezogene Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer in seinen Systemen. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(Ort)

(Datum)

(Kooperationsunternehmen)

(Studierende/r)

Gesetzliche Vertreter des/der Studierenden:

Vater:

und Mutter:

oder

Vormund: